

# Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**23. Jahrgang**

**Nr. 24**

**22.11.2018**

---

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Genehmigung der 82. Flächennutzungsplanänderung – Cleverfeld – ..	2
Sitzungstermine.....	4

\*\*\*

## Bekanntmachung der Genehmigung der 82. Flächennutzungsplanänderung – Cleverfeld –

Aufgrund des § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung wird bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 10.07.2018 die 82. Flächennutzungsplanänderung – Cleverfeld – beschlossen und die Bezirksregierung Düsseldorf mit der Verfügung vom 26.09.2018 Az.: 32.02.01.01-21Erk-082-1362 die oben genannte Flächennutzungsplanänderung – mit Auflagen – genehmigt hat.

Der Geltungsbereich der 82. Flächennutzungsplanänderung – Cleverfeld – liegt im Stadtteil Hochdahl. Der Geltungsbereich wird in etwa begrenzt:

im Norden durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Wohnbebauung Am Weinbusch,  
im Osten durch die Bergische Allee (L 403 n),  
im Süden durch Wald (Gemarkung Hochdahl, Flur 10, Flurstück 26/11 und 76) und  
im Westen durch das Flurstück 431, Gemarkung Hochdahl, Flur 8 und durch Wald  
(Gemarkung Hochdahl, Flur 10, Flurstück 26/11).

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt.



Die 82. Flächennutzungsplanänderung – Cleverfeld – wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 82. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung wird ab sofort im Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, 2. Etage, Zimmer 300 während der Dienststunden (derzeit Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise:

Auf die Inhalte des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der oben genannten Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Erkrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Gemeindeordnung NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 82. Flächennutzungsplanänderung – Cleverfeld – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 22.11.2018

gez. Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

---

### Sitzungstermine

#### November / Dezember 2018

Rechnungsprüfungsausschuss	Dienstag	27.11.18	17.00 Uhr	Rathaus, großer Sitzungssaal
Jugendrat	Dienstag	27.11.18	17.30 Uhr	Jugendcafé Kaiserhof, Bahnstraße 4

Betriebsausschuss	Mittwoch	28.11.18	17.00 Uhr	Rathaus, großer Sitzungssaal
Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten	Donnerstag	29.11.18	17.00 Uhr	Rathaus, großer Sitzungssaal
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Dienstag	04.12.18	17.00 Uhr	Bürgerhaus Hochdahl, Versammlungshalle, Sedentaler Straße 105
Haupt- und Finanzausschuss	Mittwoch	05.12.18	17.00 Uhr	Rathaus, großer Sitzungssaal
Rat der Stadt Erkrath	Dienstag	11.12.18	17.00 Uhr	Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-1061, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <https://www.erkrath.de/Rathaus-Politik/Verwaltung/Amtsblatt-und-Bekanntmachungen> online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.